

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/12 B

L 12 R 1383/07 (Thüringer LSG)
S 19 R 4503/06 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Anträge im Schriftsatz der Klägerin vom 5. Februar 2012 werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 30.11.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung des Zeitraums vom 1.8.1991 bis 27.4.1992 als Anrechnungszeit bei Berechnung ihrer Regelaltersrente verneint.
- 2 Der Ehemann der Klägerin hat sich als ihr "Rechtsbeistand laut deutscher Gesetzgebung, laut EU-Konventionen/Zusatzprotokollen" mit Schreiben vom 5.2.2012 - ergänzt mit Telefax vom 8.2.2012 - an das BSG gewandt. Er fordert
 - (1) "die fristgemäße Zurückweisung des Rechtsbeugeurteils L 12 R 1383/07 des Landessozialgerichtes Erfurt ... auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung bis zum 10.2.12";
 - (2) "Schadensersatzpflichtforderung/Schmerzensgeldforderung für den Zeitraum von 2005 bis 2010 ... = 18.400 EUR + Zinsen ... bis zum 15.2.2012 auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung".

II

- 3 Die Anträge der Klägerin an das BSG auf Erlass einstweiliger Anordnungen (*vgl § 86b SGG*) sind schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden sind. Der Ehemann der Klägerin mag zwar vor dem SG und LSG als volljähriger Familienangehöriger (*§ 73 Abs 2 S 2 Nr 2 SGG*) zur Prozessvertretung der Klägerin befugt gewesen sein, soweit die Vertretung nicht im Einzelfall untersagt wurde (*vgl § 73 Abs 3 S 3 SGG*). Vor dem BSG besteht jedoch - außer im Prozesskostenhilfverfahren - gemäß *§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG* Vertretungszwang; hier sind als Prozessbevollmächtigte neben im Einzelnen aufgeführten Organisationen nur die in *§ 73 Abs 2 S 1 SGG* bezeichneten Personen zugelassen, also Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an bestimmten Hochschulen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zu diesem Personenkreis gehört der Ehemann der Klägerin nicht.
- 4 Entsprechendes gilt, soweit sich die Klägerin über ihren Ehemann "gegen das Revisionsverbot" des LSG wenden und damit in der Sache eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erheben will. Auch insoweit ist die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht formgerecht eingelegt wurde (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG*).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)